

Die Erschießung des Kapitäns Fryatt. Die deutsche Erwiderung auf englische Darstellungen.

Zu Ausführungen des Reuterschen Bureau über die Erschießung des Kapitäns Fryatt wird von deutscher Seite erwidert: Festzustellen ist zunächst, daß Reuter oder vielmehr durch Reuter die englische Regierung versichert, daß sie selbst ihre Handelschiffe auffordert, jedes Unterseeboot, sobald es gesichtet wird, anzugreifen, und zwar ohne eine feindselige Handlung desselben abzuwarten, daß sie für die Vernichtung deutscher U-Boote Prämien ausgesetzt und daß sie dem Kapitän Fryatt für die von ihm behauptete Vernichtung eines deutschen U-Bootes eine Prämie gab.

Festzustellen ist ferner nochmals, weil Reuter hier zu verbreiten sucht, daß Fryatt nicht deshalb zum Tode verurteilt wurde, weil er sich verteidigte, sondern weil er einen heimtückischen Ueberfall zu dem Zweck unternahm, um sich durch Vernichtung des U-Bootes die ausgesetzte Prämie zu verdienen. Wenn demnach für die Bestrafung Fryatts auch die Frage, ob ein feindliches Handelsschiff sich gegen ein anhaltendes Kriegsschiff verteidigen darf, gar nicht zur Anwendung kommt, so sei doch kurz auf die Frage eingegangen, weil Reuter sie zur Irreführung der öffentlichen Meinung als für die Beurteilung der Sache maßgebend mißbraucht.

Wiederholt wird daher — was schon in der Denkschrift vom 8. Februar d. J. zum Ausdruck kam — daß Deutschland ein allgemeines Recht zur Verteidigung nicht anerkennt. Ob England auf einem andern Standpunkt steht, ist gleichgültig, denn etwas Rechtswidriges wird dadurch nicht Recht, daß England es, weil es seinen Zwecken frommt, als Recht hinzustellen sucht. Oder will England etwa auch behaupten, daß sein schamloser, allem Völkerrecht ins Gesicht schlagender Hungerkrieg gegen die wehrlose deutsche Bevölkerung Recht sei, weil es ihn als Recht hinstellt?

In dieser Beziehung hat ja bekanntlich die letzte Note der Vereinigten Staaten schon klar genug gemacht, was von solchen englischen Behauptungen über Recht und Unrecht zu halten ist. Die Zeit war einmal, daß Deutschland alles das unbesehen als richtig hinnahm, was englische Preisengerichte zur Verteidigung der jeweiligen seeräuberischen Zwecke Englands als Recht hinstellten.

Reuter versucht aber auch durch ein Zitat aus dem Buche eines Deutschen, Dr. Wehberg, nachzuweisen, daß die englische Ansicht über das Recht zur Verteidigung auch Ansicht der deutschen Wissenschaft sei. Wenn man schon einmal aus Wehberg zitieren will, soll man das wenigstens ganz tun. Tut man das, so findet man, daß sogar Wehberg auf dem Standpunkt steht, daß die Anlage zur deutschen Preisordnung, welche den Besatzungen feindlicher bewaffneter Schiffe die Stellung von Kriegsgefangenen zusichert, sich nur auf bewaffnete Handelschiffe bezieht, denn dort heißt es ausdrücklich: Der bewaffnete Widerstand seitens unbewaffneter feindlicher Handelschiffe

wird stillschweigend als unerlaubt angesehen. Festzustellen ist also auch hier wieder eine bewusste Irreführung. Im übrigen sei Reuter darauf hingewiesen, daß die deutsche Wissenschaft keineswegs von Wehberg repräsentiert und daß noch viel weniger das Buch Wehbergs als verbindlich für das, was nach deutscher Ansicht recht ist, angesehen wird.

Schließlich sei noch ein Wort gesagt zu dem Satz: „Völkerrecht wie internationale Sittlichkeit wurden von den Deutschen zu Lande und zur See systematisch verletzt.“ Wenn die englische Regierung glaubt, mit solchen Worten ein vernichtendes Urteil über Deutschland fällen zu können, wenn sie glaubt, daß solche Heucheleien und Unwahrheiten auch nur einen einzigen Deutschen berühren, irrt sie. Deutschland hat für Urteile über Moral, Sitten und Recht aus englischem Munde nur ein Achselzucken, zumal wenn sie aus dem der „Baralong“-Mörder, des „King Stephen“ und der irischen Schlächtereien kommen. Besonders eigenartig berührt aber ein solches englisches Urteil angesichts des in diesen Tagen bekanntgewordenen Falles des „Heldenmädchens von Loos“, das für den feigen, hinterlistigen Mord von fünf deutschen Soldaten einen englischen Orden erhielt.